

Zürich, 11. März 2025

Referenz: Aluflexpack AG | R-123.535.849

## Dekotierungsentscheid

### I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom 26. Februar 2025 (Gesuchseingang am 27. Februar 2025) reichte die anerkannte Vertretung der Aluflexpack AG, Reinach (AG) (**Aluflexpack** oder **Emittent**) namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation AG (**SER**) ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der Aluflexpack AG (Valoren-Nr. 45'322'689) an SIX Swiss Exchange AG (**SIX Swiss Exchange**) zu dekotieren; die Frist zwischen der Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag sei auf fünf Börsentage zu verkürzen.
3. Die anerkannte Vertretung begründet die Anträge sinngemäss wie folgt:
4. Am 16. Februar 2024 habe Constantia Flexibles GmbH, Wien, Österreich (**Constantia**) die Voranmeldung des Kaufangebots veröffentlicht und am 2. April 2024 mittels Publikation des Angebotsprospekts das Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Aluflexpack-Aktien unterbreitet. Der Angebotsprospekt habe die Absicht von Constantia offengelegt, die Aluflexpack-Aktien nach Abschluss des öffentlichen Kaufangebots zu dekotieren.
5. Gemäss der am 12. Juni 2024 veröffentlichten definitiven Meldung des Endergebnisses des Kaufangebots habe Constantia nach Ablauf der Nachfrist am 6. Juni 2024 – unter Einbezug der 9'803'167 Aluflexpack-Aktien, welche sie unter dem Aktienkaufvertrag mit Montana Tech Components AG und Xoris GmbH erworben hatte – insgesamt 16'704'384 Aluflexpack-Aktien gehalten, entsprechend 96.56% der Stimmrechte und des Aktienkapitals von Aluflexpack. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung habe Constantia keine Aluflexpack-Aktien gehalten.

6. Der Vollzug des Erwerbs der während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Aluflexpack-Aktien sowie der unter dem Aktienkaufvertrag erworbenen Aluflexpack-Aktien erfolge am 4. März 2025.
7. Constantia habe am 6. September 2024 beim Handelsgericht des Kantons Aargau eine Kraftloserklärungsklage gemäss Art. 137 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (**FinfraG**) eingereicht und um Kraftloserklärung der restlichen sich noch im Publikum befindenden Aluflexpack-Aktien ersucht, wobei gleichzeitig eine Sistierung des Verfahrens bis zum Vollzug des Kaufangebots beantragt worden sei. Mit Verfügung vom 27. September 2024 habe das Gericht das Verfahren bis zum Vollzug des Angebots, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2024 sistiert, und mit Verfügung vom 10. Dezember 2024 sei die Sistierung bis 31. März 2025 oder Widerruf durch eine der Parteien verlängert worden. Aluflexpack beabsichtige, die Kraftloserklärungsklage vollumfänglich anzuerkennen.
8. Am 4. Februar 2025 habe die Generalversammlung der Aluflexpack die Dekotierung der Aluflexpack-Aktien beschlossen.
9. Zwecks Erreichens des für eine Kraftloserklärung i.S.v. Art. 137 FinfraG erforderlichen Schwellenwerts von 98% kaufe Constantia aktuell weitere Aluflexpack-Aktien zu. Mit Börsenschluss per 25. Februar 2025 habe Constantia über 97.69% der Aluflexpack-Aktien verfügt.
10. Sofern die Kraftloserklärungsklage vom Handelsgericht des Kantons Aargau nach Ablauf der Sistierung zeitnah behandelt und kein Aktionär von Aluflexpack dem Verfahren beitreten werde, sei das Urteil im Juni oder Juli 2025 zu erwarten. Da das Verfahren nicht streitig sei, würden sowohl Constantia als auch Aluflexpack einen Rechtsmittelverzicht erklären, so dass das Urteil unmittelbar nach Erlass in Rechtskraft erwachsen werde.

## II. Begründung

11. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (**KR**) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (**RLD**) geregelt. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch des Emittenten voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Hinsichtlich Aufrechterhaltung der Kotierung gilt grundsätzlich eine Frist von mindestens drei und maximal zwölf Monaten, die allerdings – so u.a. bei Kraftloserklärungsverfahren explizit vorgesehen – auf bis zu fünf Börsentage verkürzt werden kann (Art. 4 Abs. 2 und 3 RLD).
12. Im vorliegenden Fall hat die anerkannte Vertretung namens und im Auftrag des Emittenten mit Datum vom 26. Februar 2025 ein frist- und formgerechtes Dekotierungsgesuch eingereicht. Die Dekotierung der Namenaktien der Aluflexpack erfolgt im Rahmen eines Squeeze-Out-Verfahrens gemäss Art. 137 FinfraG. Die Kraftloserklärungsklage ist beim Handelsgericht des Kantons Aargau hängig. Die Absicht der Dekotierung wurde im Angebotsprospekt vom 2. April 2024 angekündigt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag in Anwendung von Art. 4 Abs. 3 RLD gegeben. Praxisgemäss wird die Frist zwischen Ankündigung der

Dekotierung und letztem Handelstag auf fünf Börsentage verkürzt, wenn das zuständige Gericht die nach einem öffentlichen Übernahmeangebot im Publikum verbleibenden Aktien des Emittenten gemäss Art. 137 FinfraG für kraftlos erklärt hat und das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

13. Mit vorliegendem Entscheid wird die Dekotierung genehmigt, dies jedoch noch ohne Festlegung des letzten Handelstages und des Dekotierungsdatums. Diese Daten können erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids bestimmt werden. Der Emittent wird verpflichtet, SER den rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheid des Handelsgerichts des Kantons Aargau zuzustellen, damit das Datum des letzten Handelstages und der Dekotierung unter Beachtung der einschlägigen Bedingungen der RLD und in Absprache mit dem Emittenten festgelegt werden können. Anschliessend wird SER einen ergänzenden Entscheid unter Angabe der genannten Daten erlassen.

### III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der Aluflexpack AG, Reinach (AG) (Valoren-Nr. 45'322'689) wird bewilligt.
2. SIX Exchange Regulation AG legt den letzten Handelstag und den Dekotierungstag nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids in Absprache mit dem Emittenten fest.
3. Die Dekotierung der Namenaktien erfolgt zu einem **noch zu bestimmenden Zeitpunkt** unter den Bedingungen, dass:
  - a. eine Kopie des **Kraftloserklärungsentscheids mit Rechtskraftbescheinigung** bis **spätestens 11:00 Uhr MEZ sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** bei SIX Exchange Regulation AG eingeht;
  - b. eine **Offizielle Mitteilung** betreffend die Dekotierung bis **spätestens 11:00 Uhr MEZ sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** an [zulassung@six-group.com](mailto:zulassung@six-group.com) übermittelt wird;
  - c. alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Group fristgerecht erfüllt werden.
4. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 8.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement keine Gebühren erhoben.